

## Abordnungsvereinbarung

Zwischen der

Evangelische Landeskirche in Württemberg

vertreten durch \_\_\_\_\_

im Folgenden abgebender Arbeitgeber genannt,

und

dem Kirchenbezirk/der Kirchengemeinde<sup>1</sup> \_\_\_\_\_

vertreten durch \_\_\_\_\_

im Folgenden aufnehmender Arbeitgeber genannt,

wird folgender Vertrag geschlossen:

### § 1

#### Gegenstand des Vertrages

(1) Folgende Beschäftigte/Folgender Beschäftigter<sup>1</sup> wird zur nachstehend näher bezeichneten Arbeitsleistung in einem Stellenumfang von \_\_\_\_ vom Hundert von der Evangelischen Landeskirche in Württemberg an den Kirchenbezirk/die Kirchengemeinde<sup>1</sup> \_\_\_\_\_ ab dem \_\_\_\_\_ befristet bis zum \_\_\_\_\_ abgeordnet.  
abgeordnet:

Frau/Herr<sup>1</sup> \_\_\_\_\_

Anschrift: \_\_\_\_\_

Tätigkeit: Diakonin/Diakon<sup>1</sup> in der Tätigkeit als \_\_\_\_\_

(2) Die abgeordnete Beschäftigte/der abgeordnete Beschäftigte<sup>1</sup> ist nach den Regelungen der Kirchlichen Anstellungsordnung (KAO) bei der Evangelischen Landeskirche in Württemberg angestellt. Es gilt die Übernahmevereinbarung bzw. der Änderungsvertrag vom \_\_\_\_\_ sowie die Stellenbeschreibung vom \_\_\_\_\_.

(3) Die von der Beschäftigten/von dem Beschäftigten<sup>1</sup> besetzte Stelle im Sinne des Änderungsvertrages vom \_\_\_\_\_ ist derzeit in der Entgeltgruppe \_\_\_\_\_ nach KAO bewertet. Die Beschäftigte/Der Beschäftigte<sup>1</sup> befindet sich derzeit in der Erfahrungsstufe \_\_\_\_\_ nach den Regelungen der KAO.

## § 2

### Direktionsrechte und Fürsorgepflicht

(1) Der aufnehmende Arbeitgeber darf die abgeordnete Beschäftigte/den abgeordneten Beschäftigten<sup>1</sup> nur im Rahmen der in § 1 vereinbarten Tätigkeit einsetzen.

(2) Der aufnehmende Arbeitgeber ist im Einvernehmen mit dem abgebenden Arbeitgeber berechtigt, der/dem<sup>1</sup> abgeordneten Beschäftigten in Bezug auf die Arbeitsausführung fachliche Weisungen zu erteilen und die Arbeitsausführung zu überwachen. Die unmittelbare Fachaufsicht über die in § 1 genannte Person führt der aufnehmende Arbeitgeber, vertreten durch \_\_\_\_\_. Näheres wird in der Dienstordnung geregelt.

(3) Der aufnehmende Arbeitgeber verpflichtet sich, die sich aus dem Einsatz der/des<sup>1</sup> Beschäftigten in seiner Organisation ergebenden gesetzlichen Fürsorgepflichten zu erfüllen.

(4) Die Urlaubsverwaltung sowie die Überwachung der Einhaltung der vertraglich geschuldeten Arbeitszeit erfolgen durch den aufnehmenden Arbeitgeber.

(5) Die Personalentwicklungsgespräche werden nach Rücksprache mit dem abgebenden Arbeitgeber (Referat 2.3 – Diakonat) vom aufnehmenden Arbeitgeber geführt. Der aufnehmende Arbeitgeber informiert den abgebenden Arbeitgeber nach Zustimmung durch die abgeordnete Beschäftigte/den abgeordneten Beschäftigten<sup>1</sup> in einem jährlichen Regelgespräch über die vereinbarten Ziele.

(6) Fortbildungen sind beim abgebenden Arbeitgeber (Referat 2.3 – Diakonat) zu beantragen. Der abgebende Arbeitgeber entscheidet im Einvernehmen mit dem aufnehmenden Arbeitgeber über Fortbildungsanträge.

(7) Reisekostenanträge sind beim abgebenden Arbeitgeber (Referat 2.3 – Diakonat) zu stellen. Der abgebende Arbeitgeber entscheidet im Einvernehmen mit dem aufnehmenden Arbeitgeber über Reisekostenanträge. Der abgebende Arbeitgeber erstattet dem Beschäftigten/der Beschäftigten<sup>1</sup> Reisekosten nach der landeskirchlichen Reisekostenordnung direkt. Sofern beim aufnehmenden Arbeitgeber eine Dienstvereinbarung gem. § 23 a Abs. 2 KAO existiert, findet diese auf das Arbeitsverhältnis gem. § 1 Abs. 2 für die Dauer der Abordnung Anwendung.

Der aufnehmende Arbeitgeber weist den Beschäftigten/die Beschäftigte<sup>1</sup> an, Reisekostenabrechnungen getrennt nach dem jeweiligen Zweck auszuweisen. Es ist zu differenzieren, ob die Reise in Zusammenhang mit dem Projekt gem. § 3 der Übernahmevereinbarung bzw. des Änderungsvertrages steht oder mit den ursprünglichen Aufgaben gem. § 1 der Übernahmevereinbarung bzw. des Änderungsvertrages.

(8) Ansonsten verbleiben die Arbeitgeberrechte und Arbeitgeberpflichten sowie die Dienstaufsicht mit Ausnahme der in Absatz 1 bis 5 geregelten Rechte und Pflichten beim abgebenden Arbeitgeber.

### **§ 3 Arbeitsschutz**

(1) Der Arbeitsschutz wird über die gesetzlichen Bestimmungen hinaus für die Dauer der Abordnung gem. § 1 selbständig und eigenverantwortlich im Benehmen mit dem abgebenden Arbeitgeber von dem aufnehmenden Arbeitgeber wahrgenommen. Der aufnehmende Arbeitgeber erfüllt die sich aus dem Arbeitseinsatz ergebenden gesetzlichen Fürsorgepflichten für den Mitarbeiter.

(2) Die dafür anfallenden Kosten werden durch den aufnehmenden Arbeitgeber direkt übernommen.

### **§ 4 Kostenersatz**

(1) Etwaige in Zusammenhang mit der Ausübung der Tätigkeit des abgeordneten Beschäftigten/der abgeordneten Beschäftigten<sup>1</sup> anfallende Miet- und Mietnebenkosten werden vom abgebenden Arbeitgeber entsprechend dem Arbeitsumfang 50 vom Hundert gegenüber dem aufnehmenden Arbeitgeber erstattet. .

(2) Etwaige in Zusammenhang mit der Ausübung der Tätigkeit des abgeordneten Beschäftigten/der abgeordneten Beschäftigten<sup>1</sup> anfallende weitere Sachkosten, wie z. B. EDV, trägt der aufnehmende Arbeitgeber selbst.

(3) Der aufnehmende Arbeitgeber hat dem abgebendem Arbeitgeber die für die überlassene Beschäftigte/den überlassenen Beschäftigten<sup>1</sup> anfallenden gesamten Arbeitgeber-Bruttopersonalkosten (insbesondere Vergütung, ZVK, Jahressonderzahlung, Zulagen, Entgeltfortzahlung im Krankheitsfall, Zuschuss zum Krankengeld, ggf. Beihilfeumlage beim Kommunalen Versorgungsverband, Gehaltsabrechnungsgebühren der ZGASSt und die sonstigen üblichen Lohnnebenkosten sowie Kosten infolge gerichtlicher Auseinandersetzungen mit dem/der Beschäftigten aus dem Arbeitsverhältnis und Abfindungszahlungen) entsprechend dem Arbeitsumfang \_\_\_\_\_<sup>2</sup> vom Hundert beim aufnehmendem Arbeitgeber zu ersetzen. Sofern infolge der Überlassung Steuern anfallen, gehören auch diese zu den zu ersetzenden Personalkosten.

(4) Der aufnehmende Arbeitgeber erstattet dem abgebenden Arbeitgeber den Teil der Reisekosten, der in Zusammenhang mit den ursprünglichen Aufgaben gem. § 1 der Übernahmevereinbarung bzw. des Änderungsvertrages steht und gem. § 2 Abs. 7 Satz 5 und 6 entsprechend ausgewiesen ist. Der aufnehmende Arbeitgeber hat dem abgebenden Arbeitgeber einen etwaigen Zuschuss gem. § 2 Abs. 7 Satz 4 entsprechend dem Arbeitsumfang \_\_\_\_\_<sup>2</sup> vom Hundert beim aufnehmendem Arbeitgeber zu ersetzen.

Vereinbarung über die Abordnung von Diakoninnen/Diakonen von der Evangelischen Landeskirche in Württemberg zum Kirchenbezirk/zur Kirchengemeinde gegen Gehaltersatz (Abordnungsvereinbarung)

(5) Die Vereinbarungspartner gehen aufgrund des öffentlich-rechtlichen Charakters dieser Vereinbarung davon aus, dass die Kostenersätze nicht steuerbar sind, d. h. nicht der Umsatz- oder Ertragsteuer unterliegen. Sollte es entgegen dieser Annahme doch zu einer Steuerbarkeit der anfallenden Kostenersätze kommen, so sind etwaige anfallende Kosten, wie z. B. Umsatzsteuer, durch den jeweiligen Arbeitgeber, der die Kosten erstattet zusätzlich in der jeweils anfallenden gesetzlichen Höhe im Sinne der vorstehenden Regelungen zu bezahlen.

(6) Für die zu erstattenden Kosten im Sinne des Absatzes 1 erstellt der aufnehmende Arbeitgeber am Ende des jeweiligen Rechnungsjahres gegenüber dem abgebenden Arbeitgeber eine Rechnung. Für die zu erstattenden Kosten im Sinne des Absatzes 3 und 4 erstellt der abgebende Arbeitgeber am Ende des jeweiligen Rechnungsjahres gegenüber dem aufnehmenden Arbeitgeber eine Rechnung. Die Rechnung ist innerhalb eines Monats nach Zugang zur Zahlung fällig.

## **§ 5**

### **Beendigung der Abordnung**

(1) Die Abordnung endet mit Ablauf der vereinbarten Zeit gem. § 1.

(2) Darüber hinaus kann die Vereinbarung aus wichtigem Grund von beiden Seiten gekündigt werden.

(3) Die Vereinbarung endet, ohne dass es einer Kündigung bedarf, wenn das Arbeitsverhältnis der Beschäftigten/des Beschäftigten<sup>1</sup> endet. Die Vereinbarungspartner werden sich über etwaige Beendigungszeitpunkte rechtzeitig vorab in Kenntnis setzen.

## **§ 6**

### **Genehmigung**

Die Genehmigung durch den Evangelischen Oberkirchenrat in Stuttgart gemäß § 25 Abs. 1 Nummer 4 Kirchenbezirksordnung/§ 50 Abs. 1 Nr. 6 Kirchengemeindeordnung<sup>1</sup> gilt durch Rundschreiben vom \_\_\_\_\_ als erteilt.

## **§ 7**

### **Mitarbeitervertretung**

Die zuständige Mitarbeitervertretung wurde von der abgebenden Dienststelle beteiligt und hat der Abordnung zugestimmt.

## § 8

### Besondere Vereinbarungen

Der aufnehmende Arbeitgeber ermöglicht nach Ablauf der Abordnungsvereinbarung den erneuten befristeten Einsatz der abgeordneten Beschäftigten/des abgeordneten Beschäftigten<sup>1</sup> für den unbefristeten Stellenanteil im Sinne der Übernahmevereinbarung bzw. des Änderungsvertrag vom \_\_\_\_\_.

## § 9

### Schlussbestimmungen

(1) Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung sind nur wirksam, wenn sie schriftlich vereinbart werden; dies gilt auch für das Aufheben dieses Schriftformerfordernisses. Mündliche Nebenabreden zu dieser Vereinbarung bestehen nicht.

(2) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein, so wird hierdurch die Gültigkeit dieser Vereinbarung im Übrigen nicht berührt. Derartige Bestimmungen sind durch solche Bestimmungen zu ersetzen die den verfolgten wirtschaftlichen Zielsetzungen am nächsten kommen.

## § 10

### Ausfertigung

Diese Vereinbarung wird zweifach ausgefertigt. Jeder Vertragsteil erhält ein Original der Vereinbarung.

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
Abgebender Arbeitgeber

\_\_\_\_\_  
Aufnehmender Arbeitgeber

### Anlagen

Arbeitsvertrag

Dienstanweisung

Stellenbeschreibung

<sup>1</sup> Unzutreffendes bitte streichen

<sup>2</sup> Den Stellenanteil eintragen, der vom aufnehmenden Arbeitgeber selbst getragen werden muss und 50 Prozent Anstellungsumfang übersteigt